

[Vor- und Nachname der Erziehungsberechtigten]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ und Ort]

[E-Mail oder Telefon für Rückfragen]

An die Schulleitung

[Name der Schule, die den Bescheid über das Ergebnis des Probeunterrichts erlassen hat]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ und Ort]

[Ort], den [Datum]

Antrag auf Auskunft und Kopien der Unterlagen zum Probeunterricht, Akteneinsicht, Begründung der mündlichen Bewertungen und Einschränkung der Verarbeitung

für unser Kind [Name des Kindes], Teilnahme am Probeunterricht vom [Datum] bis [Datum] – Ihr Bescheid vom [Datum des Bescheids]

Art. 15 und 18 DSGVO · Art. 29 BayVwVfG · § 3 GSO (bei der Realschule: die entsprechenden Regelungen der RSO)

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr [Name der Schulleitung],

unser Kind [Name des Kindes], geboren am [Geburtsdatum], hat am Probeunterricht teilgenommen, der an der [Name der durchführenden Schule] stattfand. Den Bescheid über das Ergebnis hat Ihre Schule erlassen. Bitte verstehen Sie unser Anliegen nicht als Misstrauen gegenüber den beteiligten Lehrkräften – uns geht es darum, die Entscheidung für unser Kind in Ruhe und vollständig nachvollziehen zu können. Als sorgeberechtigte gesetzliche Vertreter unseres Kindes beantragen wir deshalb:

1. Auskunft und Kopien (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO)

- die Ergebnis- bzw. Notenübersicht (Notenbogen) mit allen schriftlichen und mündlichen Teilnoten, den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsteile und den Gesamtnoten in Deutsch und Mathematik;
- originalgetreue, gut lesbare Kopien sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten unseres Kindes – jeweils mit Aufgabenstellung, den Antworten unseres Kindes, der Punktevergabe und sämtlichen Korrekturanmerkungen; eine farbige Wiedergabe erbitten wir, soweit Korrekturzeichen, Punkteinträge oder sonstige Markierungen im Original farbig sind;
- die vollständige, ungekürzte Niederschrift über den Probeunterricht in der vorhandenen Fassung einschließlich aller Anlagen, Vermerke und Bewertungsangaben, soweit unser Kind betroffen ist. Wir bitten ausdrücklich nicht um eine Zusammenfassung, einen Auszug oder eine nachträgliche Wiedergabe der wesentlichen Gründe, sondern um eine Kopie der vorhandenen Niederschrift. Daten anderer Kinder benötigen wir nicht; sie können geschwärzt oder durch Nummerierung ersetzt werden. Rein verfahrensbezogene Angaben – Datum, Uhrzeiten, dokumentierter Ablauf, beteiligte Lehrkräfte, Aufbau der Unterlage – sind nach unserem Verständnis keine fremden

personenbezogenen Daten; wir bitten, Schwärzungen so vorzunehmen, dass der Zusammenhang und die Nachvollziehbarkeit der Bewertung unseres Kindes erhalten bleiben;

- die Protokolle bzw. dokumentierten Vermerke der Schlussbesprechung(en) des Aufnahmeyausschusses, soweit unser Kind betroffen ist;
- sämtliche noch vorhandenen bewertungsrelevanten Aufzeichnungen, Beobachtungsbögen und handschriftlichen Notizen der beteiligten Lehrkräfte zum schriftlichen und zum mündlichen Teil, soweit sie in die Bewertung unseres Kindes eingeflossen sind oder hierfür herangezogen wurden;
- das zusammenfassende Gutachten bzw. die Begründung des Aufnahmeyausschusses zu unserem Kind;
- die Angaben nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DSGVO, insbesondere zu Verarbeitungszwecken, Datenkategorien, Empfängern und Speicherdauer.

2. Einsicht in die Bewertungs- und Durchführungsvorgaben (Art. 29 BayVwVfG; hilfsweise als Auskunft bzw. Kopie)

- den auf die Prüfungen unseres Kindes konkret angewandten Bewertungsschlüssel mit Höchstpunktzahlen, Punktgrenzen und Notenzuordnung für jeden Prüfungsteil, insbesondere in Mathematik;
- die für den Probeunterricht [Jahr] maßgeblichen Durchführungsvorgaben: die Hinweise der zuständigen Ministerialbeauftragten, das einschlägige Schreiben des Staatsministeriums sowie die allgemeinen Lösungs- und Korrekturhinweise.

3. Begründung der mündlichen Bewertungen

Wir bitten um eine nachvollziehbare Begründung der mündlichen Noten in Deutsch und Mathematik im Einzelnen: welche Leistungen unseres Kindes beobachtet wurden, nach welchen Kriterien sie bewertet wurden und wie daraus die jeweilige Note gebildet wurde. Nach den Verwaltungsvorgaben zum Probeunterricht sind die im Unterrichtsgespräch gewonnenen Eindrücke in der Niederschrift festzuhalten, die Protokolle bei Überprüfungen und in Beschwerdefällen stets mit vorzulegen, und die Berechtigung der erteilten Note ist auch für die Erziehungsberechtigten und Außenstehende unmittelbar erkennbar zu machen.

Wir verlangen kein Wortprotokoll der mündlichen Prüfung, sondern eine nachvollziehbare Darstellung derjenigen Gesichtspunkte, die für die mündlichen Noten ausschlaggebend waren – soweit sie aktenkundig sind oder von den beteiligten Lehrkräften noch nachvollziehbar erinnert werden. Sollten Sie die Prüfung nicht selbst durchgeführt haben, bitten wir darum, dieses Begründungsverlangen unverzüglich an die beteiligten Lehrkräfte bzw. den zuständigen Aufnahmeyausschuss weiterzuleiten.

4. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DSGVO)

Soweit nach internen Vorgaben eine Vernichtung separater Notizen oder Beobachtungsaufzeichnungen der Lehrkräfte nach Fertigstellung der Niederschrift vorgesehen sein sollte, widersprechen wir einer solchen Vernichtung ausdrücklich, soweit die Unterlagen unser Kind betreffen und bewertungsrelevant sind. Wir beantragen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und c DSGVO: Wir möchten die Richtigkeit und Tragfähigkeit der

bewertungsrelevanten Angaben überprüfen, und die Aufbewahrung ist zur Geltendmachung und Verteidigung unserer Rechte im Zusammenhang mit der Aufnahmeentscheidung erforderlich. Die mündlichen Bewertungen beruhen wesentlich auf den Beobachtungen der Lehrkräfte; werden die hierfür herangezogenen Aufzeichnungen vernichtet, lässt sich die Berechtigung der Bewertung nicht mehr überprüfen. Bitte bestätigen Sie uns kurz, dass bis zum Abschluss dieses Verfahrens von jeder Vernichtung abgesehen wird.

5. Mitteilung über bereits vernichtete Unterlagen

Bitte teilen Sie uns mit, ob und gegebenenfalls welche bewertungsrelevanten Aufzeichnungen bereits vernichtet oder gelöscht worden sind.

Zur Zuständigkeit

Der Bescheid über das Ergebnis des Probeunterrichts wurde von Ihrer Schule erlassen und unterzeichnet; sie ist damit unsere Ansprechpartnerin für diesen Antrag. Soweit einzelne Unterlagen bei der durchführenden Schule liegen, bitten wir Sie, den Antrag dorthin weiterzuleiten und die Bearbeitung mit ihr abzustimmen; Ihre Verantwortung für die Beantwortung bleibt davon unberührt.

Von einer Einsichtnahme vor Ort möchten wir absehen. Der Anspruch auf eine Kopie besteht nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO eigenständig neben schulrechtlichen Einsichtsrechten.

Frist und Übermittlung

Nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO ist der datenschutzrechtliche Teil dieses Antrags unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang zu beantworten. Wir bitten um Bereitstellung möglichst bis zum [\[Datum, etwa drei Wochen nach Versand\]](#) — dies ist eine erbetene Bearbeitungsfrist; die gesetzliche Höchstfrist bleibt unberührt. Bitte teilen Sie uns bis zum [\[Datum, etwa eine Woche nach Versand\]](#) kurz mit, ob eine fristgerechte Bereitstellung möglich ist. Da wir diesen Antrag elektronisch stellen, bitten wir um Bereitstellung in einem gängigen elektronischen Format (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO), vorzugsweise als gut lesbare PDF-Dateien über einen geeigneten sicheren Übertragungsweg. [\[Falls gewünscht: Einer Übermittlung per E-Mail an die oben genannte Adresse stimmen wir ausdrücklich zu.\]](#)

Selbstverständlich werden wir die überlassenen Kopien ausschließlich zur Überprüfung der Bewertung verwenden und weder verbreiten noch veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[\[Unterschrift\]](#)

[\[Name in Druckbuchstaben\]](#)

Rechtsgrundlagen

- Art. 15 Abs. 3 DSGVO gibt einen Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten; die erste Kopie ist unentgeltlich (Art. 12 Abs. 5 DSGVO), und der Antrag muss nicht begründet werden (EuGH, Urteil vom 26.10.2023, C-307/22 – FT/DW).
- Prüfungsantworten und die Anmerkungen der Korrektoren sind personenbezogene Daten der geprüften Person (EuGH, Urteil vom 20.12.2017, C-434/16 – Nowak). Geschuldet ist eine originalgetreue und verständliche Reproduktion; die Überlassung vollständiger Dokumente ist erforderlich, wenn sie unerlässlich ist, um die Daten verständlich zu machen (EuGH, Urteil vom 04.05.2023, C-487/21 – CRIF). Das Bundesverwaltungsgericht hat den Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie schriftlicher Prüfungsleistungen einschließlich der Korrekturanmerkungen bestätigt (Urteil vom 30.11.2022 – 6 C 10.21).
- Der Bescheid über das Ergebnis des Probeunterrichts ist ein Verwaltungsakt. Im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren besteht daneben das Recht auf Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG.
- Die schriftlichen Arbeiten des Probeunterrichts sind zwei Jahre aufzubewahren (§ 3 Abs. 4 GSO; für die Realschule gelten die entsprechenden Regelungen der RSO).
- Sind in Unterlagen Daten Dritter enthalten, ist zu schwärzen; eine pauschale Verweigerung ist unzulässig (Art. 15 Abs. 4 DSGVO; Nr. 6.2 der Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen).
- Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in einem uns bekannten Fall aus dem Jahr 2026 gegenüber einer Schulleitung schriftlich bestätigt, dass Erziehungsberechtigten nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO der Anspruch auf Kopien der Unterlagen zusteht, die ihr Kind beim Probeunterricht betreffen (Schreiben liegt der Elterninitiative Übertritt Bayern vor; Einzelheiten: uebertrittbayern.de/rechtliches/probeunterricht-kopien/).

Hinweise zum Ausfüllen

Diese Seiten gehören nicht zum Brief. Bitte vor dem Versenden löschen.

Wichtig vorab – bitte lesen:

Diese Vorlage enthält allgemeine, nicht auf einen konkreten Einzelfall bezogene Informationen und ist keine Rechtsberatung; wir prüfen und beurteilen keine Einzelfälle. Trotz sorgfältiger Prüfung kann sie Fehler enthalten oder durch neue Vorschriften und Rechtsprechung überholt sein – bitte prüfen Sie die genannten Vorschriften und Entscheidungen selbst. Dass ein Antrag dieser Art in einem uns bekannten Fall Erfolg hatte, ist keine Zusage für Ihren Fall: Jede Schule und jede Behörde entscheidet über den konkreten Antrag selbst. In strittigen oder eiligen Fällen lassen Sie sich anwaltlich beraten. Stand: 15. August 2026.

An wen der Antrag geht

- An die Schule, deren Briefkopf und Unterschrift auf dem Ergebnis-Bescheid stehen — in der Regel die Schule, an der Sie Ihr Kind angemeldet haben. Das gilt auch, wenn der Probeunterricht an einer anderen Schule stattfand: Der Verweis dorthin beendet die Zuständigkeit nicht; bitten Sie in dem Fall um Weiterleitung (der Baustein steht im Brief).
- Alle blau markierten Angaben in eckigen Klammern ersetzen. Für die Realschule die Normzeile anpassen (RSO statt GSO).
- Sind Sie alleinerziehend oder handelt nur ein Elternteil, die Wir-Formen anpassen. Bei gemeinsamem Sorgerecht darf jeder Elternteil den Antrag allein stellen.

Wichtig: Dieser Antrag ersetzt keinen Widerspruch

- Ob und wann Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, entscheiden Sie unabhängig von diesem Antrag; die Frist dafür läuft durch ihn nicht anders. Was dabei zu beachten ist, steht auf uebertrittbayern.de/rechtliches/widerspruch-und-eilantrag/.
- Früh stellen: Notizen und Beobachtungsbögen sind schnell vernichtet. Der Antrag nach Art. 18 DSGVO (Nr. 4) sichert sie — deshalb gehört er von Anfang an dazu.

Die üblichen Reaktionen — und was dagegen steht

- „Kommen Sie doch zur Einsichtnahme vorbei“: Der Kopienanspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO besteht eigenständig. Ein Einsichtstermin vor Ort ersetzt ihn nicht.
- „Wenden Sie sich an die durchführende Schule“: Die bescheiderlassende Schule bleibt verantwortlich. Bitten Sie um Weiterleitung — die Frist läuft trotzdem.
- „Datenschutz der anderen Kinder“: Fremde Daten werden geschwärzt; eine pauschale Verweigerung ist unzulässig.
- „Wir schicken Ihnen eine Zusammenfassung“ oder „ein kurzes Gutachten“: Der Anspruch richtet sich auf die Kopie der vorhandenen Unterlagen – Niederschrift, Beobachtungsbögen, Notizen –, nicht auf eine nachträgliche Wiedergabe. Ein Wortgutachten ersetzt sie nicht.
- „Interne Unterlagen geben wir nicht heraus“: Die Niederschrift und die Protokolle sind nach den Verwaltungsvorgaben bei Überprüfungen und in Beschwerdefällen stets mit vorzulegen. Die

allgemeinen Durchführungsvorgaben können notfalls im Widerspruchsverfahren über die Akteneinsicht verlangt werden.

Wenn die Schule ablehnt oder nicht antwortet

- Schritt 1: kurze schriftliche Erinnerung mit Frist von etwa einer Woche.
- Schritt 2: Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (für Gymnasien: Referat Schulrecht an Gymnasien; für Realschulen entsprechend) — mit Ihrem Antrag und dem gesamten Schriftverkehr, verbunden mit der Bitte, die Rechtslage gegenüber der Schule aufsichtlich zu klären. In einem uns bekannten Fall hat das Ministerium innerhalb von zwei Tagen reagiert und den Kopienanspruch schriftlich bestätigt. Ein Muster für dieses Schreiben finden Sie auf uebertrittbayern.de/rechtliches/probeunterricht-kopien/.
- Schritt 3: Für den datenschutzrechtlichen Teil kommt eine Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in Betracht.

Zu dieser Vorlage

Die Vorlage ist ein Ausgangspunkt und keine Rechtsberatung. Passen Sie sie an Ihren Fall an, streichen Sie, was Sie nicht brauchen, und lassen Sie sich in strittigen Fällen anwaltlich beraten. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen wir keine Gewähr; die Verwendung erfolgt auf eigene Verantwortung. Hintergründe und den aktuellen Stand finden Sie unter uebertrittbayern.de/rechtliches/probeunterricht-kopien/. Herausgeberin: Elterninitiative Übertritt Bayern. Stand: 15. August 2026.